

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.

**24/248**

Status:

öffentlich

### **Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich; hier Anpassung**

#### **Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales	13.01.2025	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	14.01.2025	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	14.01.2025	Beschluss	öffentlich	

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Aurich beschließt die Anpassung der Satzung.

#### **Sachverhalt:**

Die gemeinsame KITA-Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Aurich machte auch eine gemeinsame Gebührensatzung erforderlich. Diese wurde in einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Kommunen (Gemeinde Großefehn, Stadt Norden, Stadt Aurich) sowie den Vertretern des Landkreises Aurich in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen erarbeitet.

In den Kommunen wurde die Satzung durch die Sachbearbeiter, die für die spätere Umsetzung verantwortlich sind, quergelesen. Als wichtig angesehene Formulierungen und Anpassungen wurden aus allen beteiligten Kommunen des Landkreises berücksichtigt, sofern diese als sinnvoll erachtet wurden.

Die Zwischenergebnisse und finalen Entwürfe wurden den HVBs vorgestellt und anschließend mit einer Beschlussvorlage durch die politischen Gremien (Sozialausschuss, VA und Rat) aller kreisangehörigen Kommunen beschlossen.

Die Satzung wurde durch den Rat der Stadt Aurich am 20.06.2024 beschlossen und mit Wirkung zum 01.01.2025 verabschiedet.

Eine Formulierung in der Satzung, die die Gebührenbefreiung für alle Kinder ab dem 3. Lebensjahr betrifft, gilt jetzt allerdings auch für Kinder, die den Hort (ab Einschulung) besuchen. Diese sind somit derzeit ebenfalls gebührenbefreit. Das war jedoch so nicht beabsichtigt. Der Besuch von Horten, die für die Kommunen eine freiwillige Leistung darstellen, soll weiterhin gebührenpflichtig sein.

Es fehlt in der Satzung der Zusatz, dass diese Befreiung nur bis zur Einschulung gilt. Da nur die Stadt Aurich und Norden überhaupt Hortgruppen betreiben, ist dieser Fehler nicht aufgefallen.

Somit wird die Ergänzung in Satzungstext um die farblich rot gekennzeichneten Textpassagen notwendig.

Alter Text in § 5 Abs, 6:

Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.

Ergänzung im Text in § 5 Abs. 6:

Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet **bis zur Einschulung**.

Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat **und noch nicht eingeschult ist**, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der geschätzte Betrag beziffert sich wie folgt:

- Hortgebühren für alle Selbstzahler in Höhe von 20.009,50 € (nach alter Gebührensatzung)
- Der Betrag für die Wirtschaftliche Jugendhilfe in Höhe von ca. 8.499,00 € wird vom Landkreis Aurich trotzdem übernommen.

Allerdings handelt es sich hierbei um die Gebührenhöhe, die noch nach der alten Satzung berechnet wurde. Den genauen Wert können wir aufgrund von Geschwisterrabatten erst benennen, wenn die Neuberechnungen erfolgt sind.

Der Fall wurde unserer Versicherung, bei der auch eine Selbstschadensversicherung abgeschlossen ist, bereits gemeldet.

### **Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:**

Elternbeiträge für den Besuch des Hortes können für den Monat Januar nicht erhoben werden und entlasten die Budgets der Familien unerwartet.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz

**Anlagen:**

- 1.) Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertagesstätten sowie der Kindertagespflege im Landkreis Aurich
- 2.) Anlage 1 Gebührentabelle Satzung

gez. Feddermann